

Operationen

Merkblatt, gültig ab 01.01.2025

Der Vorgang einer Operation an sich unterliegt in Bezug auf die Anti-Doping-Bestimmungen keinen Beschränkungen. Entscheidend sind immer die vor, während und nach einer Operation eingesetzten Medikamente.

Bei geplanten Operationen oder anderen medizinischen Eingriffen (z.B. diagnostischen Abklärungen) sind Athlet:innen ersucht, vorab den Doping-Status der geplanten Medikamente mit der Medikamentenabfrage Global DRO zu prüfen. Zudem sollen nach dem Eingriff die tatsächlich verwendeten Medikamente geprüft werden. Auch bei einer notfallmässigen Operation sollen die eingesetzten Medikamente im Nachhinein, sobald es die gesundheitliche Situation erlaubt, geprüft werden.

Swiss Sport Integrity empfiehlt in jedem Fall, einen Bericht der Operation zur späteren Nachvollziehbarkeit zu Hause aufzubewahren.

Tip: Nehmen Sie dieses Merkblatt mit zu Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin und lassen Sie die geplanten Medikamente unten ankreuzen. So sehen Sie schnell, wie Sie sich verhalten müssen.

Möglicherweise eingesetzte Wirkstoffe (Beispiele)

Diese Wirkstoffe, die bei Operationen eingesetzt werden können, sind jederzeit erlaubt. Hier sind keine weiteren Schritte notwendig.

- Atropin
- Bupivacain
- Cefazolin
- Cisatracurium
- Desfluran
- Distickstoffmonoxid
- Diclofenac

- Enoxaparin
- Esketamin
- Etomidat
- Granisetron
- Ibuprofen
- Ketamin
- Lidocain

- Mepivacain
- Metamizol
- Midazolam
- Mivacurium
- Ondansetron
- Pantoprazol
- Paracetamol

- Prilocain
- Propofol
- Rocuronium
- Ropivacain
- Sevofluran
- inhal. Sauerstoff

Im Wettkampf verbotene Wirkstoffe (Beispiele)

Diese Wirkstoffe sind im Wettkampf verboten, ausserhalb von Wettkämpfen jedoch erlaubt. Nach Anwendung dieser Wirkstoffe sollten Sie daher einige Tage Abstand zum nächsten Wettkampf einhalten. Für einige der aufgeführten Substanzen gelten konkrete Auswaschphasen. Diese sind unter www.sportingegrity.ch/glukokortikoide und www.sportintegrity.ch/schmerzmittel aufgeführt.

- Adrenalin (Epinephrin)
- Alfentanil
- Dexamethason

- Fentanyl
- Morphin
- Pethidin

- Prednisolon
- Prednison
- Remifentanil

- Sufentanil
- Tramadol
- Triamcinolon-acetonid

Jederzeit verbotene Wirkstoffe und Methoden (Beispiele)

Jederzeit verbotene Wirkstoffe werden bei Operationen nur sehr selten eingesetzt. Hierfür müssen International-Level Athlet:innen und Athlet:innen im ATZ-Pool immer eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken beantragen.

Xenon (Narkosegas)

Bluttransfusionen

Transfusionen von Erythrozytenkonzentraten

Weitere Wirkstoffe können mit der Medikamentenabfrage Global DRO sportintegrity.ch/medikamente geprüft werden.

Bei Fragen zum Doping-Status der eingesetzten Medikamente oder dem Vorgehen betreffend ATZ-Antrag wenden Sie sich an med@sportintegrity.ch.

Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Sollten im Rahmen der Operation jederzeit verbotene Medikamente angewendet werden beantragen International-Level Athlet:innen und Athlet:innen im ATZ-Pool eine (Notfall)-ATZ. Gleiches gilt für diese Athlet:innen bei Anwendung von nur im Wettkampf verbotenen Medikamenten an Wettkampftagen.

Athlet:innen, die nicht in den ATZ-Pool von Swiss Sport Integrity eingeteilt sind und nicht als International-Level-Athlet:innen gelten, erhalten nach einer allfälligen Dopingkontrolle die Möglichkeit, einen nachträglichen ATZ-Antrag einzureichen.

Sollten Sie kurz nach der Operation an einem Wettkampf teilnehmen, geben Sie bitte die Operation und alle erhaltenen Medikamente auf dem Dopingkontrollformular an. Sollte die Auswaschphase eines im Wettkampf verbotenen Glukokortikoides oder Schmerzmittels vor einem Wettkampf nicht eingehalten werden, kann für International-Level Athlet:innen und Athlet:innen im ATZ-Pool ein nachträglicher ATZ-Antrag erforderlich sein. Dazu wird Swiss Sport Integrity oder der Internationale Sportverband Sie gegebenenfalls auffordern.

Intravenöse Infusionen

Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 100ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden von jeglicher Substanz gelten als verbotene Methode, selbst wenn die verabreichte Substanz nicht verboten ist. Davon ausgenommen sind intravenöse Infusionen und/oder Injektionen, die berechtigterweise im Rahmen von Spitalbehandlungen, chirurgischen Eingriffen, oder während klinisch-diagnostischer Untersuchungen verabreicht werden.

Wird allerdings in diesem Rahmen eine verbotene Substanz intravenös verabreicht, bleibt die Substanz verboten obwohl die Methode erlaubt wäre, d.h. es muss für das entsprechende Medikament ein (Notfall)-ATZ-Antrag eingereicht werden (gemäss obigen Angaben).